

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

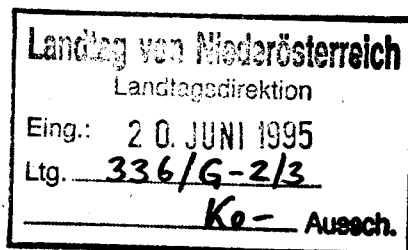
II/1-1003/600 -95

Bezug	Bearbeiter	531 10	Datum
	Dr.Schilk	DW 2510	20. Juni 1995
	Landsteiner	DW 2579	

Betrifft
Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976; Motivenbericht

Hoher Landtag!-

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:



Allgemeiner Teil:

a) Probleme

1. Mit dem derzeitigen Dienstklassensystem bei den Gemeindebeamten der Allgemeinen Verwaltung, des handwerklichen Dienstes und des Gemeinewachdienstes sind sowohl für den Dienstnehmer als auch für den Dienstgeber einige wesentliche Nachteile verbunden.

Der Dienstnehmer erreicht ein höheres Gehalt - entsprechend dem Dienstaltersprinzip - erst im letzten Laufbahndrittel. Eine verantwortungsvolle und hervorgehobene Tätigkeit wird nicht durch das Gehalt (sondern eventuell erst durch Zulagen) abgegolten. Ein Rechtsanspruch auf eine Beförderung in eine höhere Dienstklasse besteht nicht, sodaß für den einzelnen seine Aufstiegschancen nicht klar erkennbar sind. Das ist vor allem für jüngere Beamte demotivierend und leistungshemmend.

2. Die Abgrenzung zwischen den Tätigkeiten der Gemeindebeamten der Allgemeinen Verwaltung und des handwerklichen Dienstes ist nicht klar und eindeutig.

3. Eine höhere Verwendungsgruppe kann derzeit nur durch eine höhere (schulische) Ausbildung erreicht werden. Zum Beispiel kann ein Maturant nur im Fall des Abschlusses eines Hochschulstudiums in die nächsthöhere Verwendungsgruppe überstellt werden. Eine

Beförderung in die nächsthöhere Verwendungsgruppe ist derzeit auch dann nicht möglich, wenn der Maturant ständig eine "A - wertige" Tätigkeit ausführt.

4. Die Erlangung eines Leiterpostens oder eines Dienstpostens mit einer qualifizierten Verwendung (eines Funktionsdienstpostens) hat gehaltsmäßig keine Auswirkungen. Lediglich durch eine Reihe von Zulagen kann diese hervorgehobene Funktion abgegolten werden. Im Falle einer Abberufung von einem Funktionsdienstposten tritt derzeit (wegen der Ausgleichszulagenregelung) fast keine besoldungsmäßige Verschlechterung ein, wenn auch die Verantwortung des Dienstnehmers wesentlich verringert wurde.

b) Maßnahmen zur Problemlösung, die teilweise durch eine Änderung der GBD0 und teilweise der GBG0 vorgenommen werden sollen

1. Beseitigung des Dienstklassensystems

Anstelle des Dienstklassensystems sollen einheitlich lange durchgängige Vorrückungslaufbahnen (mit 21 Gehaltsstufen) treten. Die Verwaltungsdienstzulage entfällt und wird in die neuen Gehaltsansätze (GBG0 - Novelle, § 5) integriert.

2. Einheitliche Verwendungsgruppen

Die bisherigen zehn Verwendungsgruppen für Beamte der Allgemeinen Verwaltung und des handwerklichen Dienstes (A bis E sowie 1 bis 5) sollen zu insgesamt sieben neuen (Grund)Verwendungsgruppen (I bis VII) zusammengeführt werden.

3. Leistungsbeförderung

Bei einer mindestens durchschnittlichen Leistung soll der Gemeindebeamte - ohne daß er die Aufnahmebedingungen für eine höhere Verwendungsgruppe erbringen muß - in die nächsthöhere (Leistungs) Verwendungsgruppe befördert werden können.

Diese Maßnahme soll insbesondere durch die Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung (GBG0 - Novelle, § 16) erreicht werden.

4. Funktionsverwendung

Gemeindebeamte, die mit einem Funktionsdienstposten (z.B. Leiterposten oder Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung) betraut worden sind, sollen ihr Gehalt nicht nach der Verwendungsgruppe, sondern grundsätzlich nach der Funktionsgruppe, der dieser Dienstposten zugeordnet ist, erhalten. Insgesamt sollen Funktionsgruppen II bis XIII vorgesehen sein (GBGO - Novelle, § 18). Im Falle der Beendigung der Innehabung eines Funktionsdienstpostens bzw. der Änderung der Wertigkeit eines Funktionsdienstpostens soll eine Ausgleichszulage nicht gebühren (GBGO - Novelle, § 18 Abs.3).

c) Arbeitsgruppe

Die Grundsätze der beabsichtigten Reform des Dienst- und Besoldungsrechtes der Gemeindebediensteten wurden von einer Arbeitsgruppe bestehend aus Dienstgebervertretern (den Interessenvertretungen der Gemeinden) und Dienstnehmervertretern (der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe NÖ) erarbeitet.

d) Kompetenzlage

Das aus Art.21 B-VG ableitbare Homogenitätsprinzip verbietet es wohl derzeit den Ländern, auf dem Gebiet des Dienstrechtes der Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände eigenständige, von den dienstrechtlichen Vorschriften des Bundes völlig unterschiedliche Regelungen zu erlassen. Bei der Erstellung der gegenständlichen Novellen (GBDO und GBGO) wurde jedoch davon ausgegangen, daß im Zuge der beabsichtigten Bundesstaatsreform dieses Homogenitätsprinzip entfallen wird.

e) Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften

In folgenden landesrechtlichen Vorschriften wird auf Bestimmungen der GBDO bzw. GBGO verwiesen:

LGB1.1005 (§§ 4, 8a)

LGB1.1010, 1015, 1020, 1025 (jeweils § 10a)

LGB1.1600 (§ 13 Abs.2)

LGB1.1600/1

LGB1.5060 (§§ 20, 36)

LGB1.5200 (§§ 2, 4)

LGB1.9400 (§§ 18, 24)

LGB1.9410 (§§ 15 bis 17, 19).

Es wird sich daher als notwendig erweisen, diese Verweisungen zu ändern.

f) Finanzielle Auswirkungen

Die Überleitung der zum 31. Dezember 1995 im Dienst befindlichen Gemeindebeamten in das neue Schema soll annähernd kostenneutral erfolgen, da das bisherige Gehalt zuzüglich der Verwaltungsdienstzulage für die Einreihung in die neue Gehaltsstufe maßgeblich ist.

Besonderer Teil:

Zu Art.I Z.1 (§ 1 Abs.2):

Da für Vertragslehrer an Gemeindeunterrichtsanstalten grundsätzlich die Bestimmungen für Vertragslehrer des Bundes Anwendung finden, sollen auch für Lehrer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde die Bestimmungen für Bundeslehrer sinngemäß Anwendung finden. Ausnahme von der Anwendung der Bundesbestimmungen enthält der § 110 Abs.3 GBD0.

Zu Art.I Z.2 (§ 1 Abs.5):

Durch die Abschaffung des Dienstklassensystems und der somit vielfach unterschiedlichen Dienstrechte der Landes- und Gemeindebeamten erscheint die Verweisung auf das Dienstrecht der Landesbeamten nicht mehr zweckmäßig.

Zu Art.I Z.3 (§ 2 Abs.2, 3 und 5):

Künftig sollen im Dienstpostenplan neben den Verwendungsgruppen und Funktionsgruppen auch die Dienstzweige angeführt werden, da

durch die Überarbeitung des Dienstzweigeverzeichnis - v.a. hinsichtlich der Bediensteten in handwerklicher Verwendung - eine lückenlose Zuweisung der Dienstposten zu den Dienstzweigen leicht möglich erscheint. Im Dienstpostenplan sind alle Funktionsdienstposten der Gemeinde anzuführen und gesondert zu bezeichnen.

Als Dienstposten, die mit dem Dienstposten des leitenden Gemeindebeamten oder dem Dienstposten eines Leiters einer Abteilung, eines Amtes, eines Referates oder einer wirtschaftlichen Unternehmung vergleichbar sind, könnten u.a. auch Leiterposten im Bereich des handwerklichen Dienstes gesehen werden.

Als Inhaber eines Dienstpostens mit hervorgehobener Verwendung in Städten mit eigenem Statut oder in Gemeinden mit gegliederter Verwaltung wäre beispielsweise stellvertretende Leiter bestimmter Abteilungen anzusehen.

Die gesonderte Bezeichnung eines Funktionsdienstpostens im Dienstpostenplan soll einen Anspruch auf Personalzulage gemäß § 20 GBGO begründen.

Die Verordnung des Gemeinderates über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen unterliegt nicht wie der Dienstpostenplan dem Grundsatz der Jährlichkeit. Die Verordnung ist nur im Bedarfsfall abzuändern. Eine Veränderung der Anforderungen an einen bestehenden Funktionsdienstposten kann eintreten, wenn beispielsweise bestimmte Aufgaben der Gemeinde durch einen Beitritt zu einem Gemeindeverband wegfallen. Im Falle einer Verringerung der Wertigkeit eines Funktionsdienstpostens oder des Ausscheidens eines Funktionsdienstpostens soll dem Inhaber dieses Funktionsdienstpostens keine Ausgleichszulage gebühren.

Von der Landesregierung werden Richtverwendungen vorgegeben werden, die den Charakter von Empfehlungen haben und daher nicht bindend einzuhalten sind.

Zu Art.I Z.4 bis 6 und 13 (§ 3 Abs.4, § 4 Abs.1 und § 16):

Die Änderungen sind eine Anpassung an das vorgesehene dienstklassenlose Besoldungssystem.

Zu Art.I Z.7 bis 9 (§ 4 Abs.3 lit.f und g und Abs.4):

Durch die Schaffung anderer Verwendungsgruppen ist die vorgenommene Umbenennung der bisherigen Verwendungsgruppenbezeichnungen notwendig.

Zu Art.I Z.10 (§ 4 Abs.7):

Aufgrund der ab 1. Mai 1995 geltenden neuen Stichtagsermittlung sind Zeiten in der Privatwirtschaft, Zeiten als selbständig Erwerbstätiger sowie Zeiten ohne Beschäftigung nur im Höchstausmaß von drei Jahren zur Hälfte zu berücksichtigen. Der Gemeinde würden nur die Aufnahme nach § 3 Abs.4 oder die Gewährung von Beförderungen zum Erreichen einer adäquaten Einstufung zur Verfügung stehen. Aus diesem Grunde soll für die Gemeinden die Möglichkeit geschaffen werden - ähnlich wie im Bundesdienstrecht - gewisse Zeiträume, die bei der Stichtagsermittlung nur zur Hälfte oder nur bis zum Höchstausmaß von drei Jahren zur Hälfte anzurechnen wären, im öffentlichen Interesse voll anzurechnen.

Zu Art.I Z.11 (§ 6 Abs.1):

Die angeführten Aufnahmebedingungen sind immer das Mindesterfordernis für den jeweiligen Dienstzweig. Eine Aufnahme kann nur dann erfolgen, wenn dieses Mindesterfordernis erfüllt ist und im Dienstpostenplan ein freier Dienstposten vorgesehen ist.

Die vorgesehene Aufnahmebedingung für die Verwendungsgruppe VII entspricht im wesentlichen den bisherigen Aufnahmebedingungen für die Verwendungsgruppe A.

Die vorgesehenen Aufnahmeerfordernisse für die Verwendungsgruppe VI entsprechen den Ernennungserfordernissen für die Verwendungsgruppe B nach der Anlage 1, Punkt 2.11. bis 2.13. des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 mit der Einschränkung, daß nach erfolgreich abgelegter Beamten-Aufstiegsprüfung eine vierjährige Verwendung auf einen Leiterposten oder einem Dienstposten, der mit einem Leiterposten vergleichbar ist, erforderlich ist. Die Verwendung auf einen Leiterposten ist dann gegeben, wenn die Entlohnung nach einer Funktionsgruppe erfolgt.

Die Aufnahmebedingungen in der Z.2 lit.a gelten nur für Gemeindebeamte der Dienstzweige Nr.58 bis 62, 64, 66, 67 und 69 bis 72. Eine Unterschreitung des in Z.2 lit.a genannten Zeitraumes ist durch eine erweiterte schulische oder fachliche Ausbildung nicht vorgesehen.

Festgehalten wird, daß Bedienstete der neuen Dienstzweige 6 und 10 mit einer Erfüllung der Erfordernisse nach der Z.2 lit.b in den Dienstzweigen Nr.2 eingereiht werden können, wenn ein derartiger Dienstposten im Dienstpostenplan vorgesehen ist.

Die Aufnahmeerfordernisse für die Verwendungsgruppe III betreffen grundsätzlich Bedienstete in handwerklicher Verwendung. Ein Bediensteter des Dienstzweiges Nr.14 (Kraftwagenlenker) erfüllt bei mindestens fünfjähriger einschlägiger Tätigkeit die Aufnahmebedingungen des Dienstzweiges Nr.10 und somit für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe IV. Jedoch kann eine Überstellung nur dann erfolgen, wenn ein derartiger Dienstposten im Dienstpostenplan vorgesehen ist.

Für die Aufnahme in die Verwendungsgruppe III reicht eine erforderliche Einweisung am Arbeitsplatz als Aufnahmebedingung nicht aus. Hierzu wird eine gewisse Anlernzeit vorausgesetzt. Die Beurteilung, ob eine über die bloße Einweisung am Arbeitsplatz hinausgehende Anlernzeit vorliegt, obliegt dem Gemeinderat.

Zu Art.I Z.12 (§ 9 Abs.2):

Durch die Verweisung auf § 29 Abs.2 ist weitgehend eine Beeinträchtigung der Bezüge nicht gegeben. Hätte diese Versetzung eine Aberkennung einer Funktionsverwendung zur Folge, dann gebührt keine Ausgleichszulage.

Zu Art.I Z.14 bis 16 (§ 17 Abs.1):

Zur Klarstellung soll eingefügt werden, was unter einer sonstigen Ernennung zu verstehen ist.

Durch den Wegfall der Dienstklassen und der Amtstitel können diese im Bescheid nicht mehr angeführt werden. Die vorgesehenen

Funktionsbezeichnungen für Inhaber von Funktionsdienstposten sollen nicht bescheidmäßig verliehen werden, da der Funktionsdienstposteninhaber selbst entscheiden kann, ob er eine Funktionsbezeichnung führen will.

Zu Art.I Z.17 (§ 17 Abs.2):

Im Gegensatz zur Aufnahme und sonstigen Ernennung sind Maßnahmen wie Versetzungen und Funktionsbetrauungen nicht bescheidmäßig auszusprechen und können jederzeit wieder rückgängig gemacht werden. Gegen eine derartige Maßnahme kann daher auch kein Rechtsmittel ergriffen werden.

Zu Art.I Z.18 und 19 (§ 18 Abs.1):

Eine Beschreibung soll sowohl unmittelbar vor der Betrauung mit einem Funktionsdienstposten als auch zwei Jahre nach dieser Betrauung erfolgen, da die Bewertung der bisherigen Leistung innerhalb des letzten Jahres vor der Funktionsbetrauung dem Gemeinderat für die Entscheidung dienlich sein kann und mit der Beschreibung zwei Jahre nach der Betrauung die Leistung in der Funktionsverwendung bewertet wird. Eine Beschreibung zwei Jahre nach der Betrauung mit einem Funktionsdienstposten, die auf "unter dem Durchschnitt" lautet, wird neben den Folgen der Abs.5 bis 7 wohl eine Aberkennung des Funktionsdienstpostens nach sich ziehen.

Ebenso soll eine Beschreibung vor jeder Beförderung (Gehaltsstufenbeförderung oder Leistungsverwendungsgruppenbeförderung) vorgenommen werden.

Zu Art.I Z.20 (§ 18 Abs.6):

Mit dem Wort "Ernennung" war bisher die Beförderung in eine Dienstklasse gemeint. Mit der Schaffung eines dienstklassenlosen Besoldungssystems ist eine Ernennung in Dienstklassen nicht mehr möglich.

Zu Art.I Z.21 (§ 29 Abs.2):

Eine Betrauung mit einem Funktionsdienstposten kann nur vorgenommen werden, wenn im Dienstpostenplan ein Funktionsdienstposten frei oder vorgesehen ist. Für die Einreihung in die Funktionsgruppe ist die Verordnung des Gemeinderates über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen gemäß § 2 Abs.5 ausschlaggebend, wobei eine Einreihung in eine höhere Funktionsgruppe als lit.b vorsieht, nicht zulässig ist. Eine Betrauung mit einem Funktionsdienstposten ist ein Dienstauftrag des Gemeinderates und daher nicht bescheidmäßig auszusprechen. Für die Einstufung innerhalb der Funktionsgruppe gilt § 18 GBGO. Funktionsdienstposteninhaber sind berechtigt auf die Dauer der Funktionsverwendung die in der Anlage 1a vorgesehenen Funktionsbezeichnungen zu führen.

Zu Art.I Z.22 und 23 (§ 29 Abs.5):

Mit der vorgesehenen Änderung soll klargestellt werden, daß bei Beendigung einer Funktionsverwendung keine Ausgleichszulage gebührt. Ebenso wenig soll eine Ausgleichszulage bei einer Herabsetzung der Wertigkeit des Funktionsdienstpostens gebühren. Der Beamte wird bei einer Beendigung einer Funktionsverwendung jedenfalls in die entsprechende Leistungsverwendungsgruppe eingereiht (§ 18 Abs.3 GBGO).

Zu Art.I Z.24 und 25 (§ 39 Abs.2 lit.b und § 40):

Mit der Reform sollen die Amtstitel der Beamten wegfallen. An deren Stelle ist für Inhaber eines Funktionsdienstpostens die Möglichkeit der Führung einer Funktionsbezeichnung vorgesehen. Da die Funktionsbezeichnungen nicht gesetzlich geschützt sind, kann die unbefugte Führung einer Funktionsbezeichnung nicht bestraft werden. Ein Beamter des Ruhestandes kann seine bisherige Funktionsbezeichnung weiterführen, wobei ein Zusatz, der das Ruhestandsverhältnis andeutet, hinzugefügt werden kann.

Zu Art.I Z.26, 28, 31, 32, 35, 36, 37, 40 und 45 (§ 42 Abs.4, § 46 Abs.5, § 48 Abs.2 und 3, § 48a Abs.2, § 59 Abs.4, § 71c Abs.2, § 84 Abs.1, 87 Abs.3 und § 95 Abs.10):

Durch den Wegfall der Dienstklassen und die Schaffung neuer Schemata soll die bisherige Gehaltsstufe 2, Dienstklasse V in einem Gehaltsansatz der neuen Verwendungsgruppe ausgedrückt werden. Hierzu soll der Gehalt der Gehaltsstufe 11 der Verwendungsgruppe VI herangezogen werden, da dieser ungefähr der bisherigen Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich der Verwaltungsdienstzulage entspricht.

Zu Art.I Z.27, 30, 38 und 39 (§ 46 Abs.2, § 48 Abs.1, § 85 Abs.1 und § 87 Abs.2):

Die Verwaltungsdienstzulage wurde bereits in den Gehalt der einzelnen Verwendungsgruppen eingerechnet und hat somit als eigenständige Zulage zu entfallen.

Zu Art.I Z.29 (§ 46 Abs.7 und 8):

Die Bestimmungen über die Personalzulage werden in die GBGO aufgenommen. Die Personalzulage soll zur Abgeltung von rein qualitativer Leistung gewährt werden. Eine quantitative Komponente (Mehrdienstleistungsentschädigung) soll in der Personalzulage nicht mehr enthalten sein. Ein Anführen der Personalzulage unter dem Titel "Mehrdienstleistungsentschädigung" ist daher nicht mehr möglich.

Zu Art.I Z.33 (§ 59 Abs.2 lit.b):

Die Verwaltungsdienstzulage entfällt, da diese bereits in den Gehalt der einzelnen Verwendungsgruppen eingerechnet wurde. Die Zulage gemäß § 20 Abs.3 GBGO soll als Bestandteil des Dienstbezuges bei der Ermittlung des ruhegenußfähigen Monatsbezuges wie alle Zulagen, die zum Dienstbezug zählen, berücksichtigt werden.

Zu Art.I Z.34 (§ 59 Abs.2 lit.c):

Mit der Personalzulage sollen Mehrdienstleistungsentschädigungen quantitativer und qualitativer Art nicht mehr abgegolten werden. Die Personalzulage ist eine Zulage, mit der die qualitativen Leistungen von Funktionsdienstposteninhabern abgegolten werden sollen.

Zu Art.I Z.41 bis 43 (§ 90):

Die Bestimmungen über das Ausmaß des Erholungsurlaubes bei Innehabung einer bestimmten Einstufung soll durch das Anführen vergleichbarer Einstufungen der neuen Verwendungsgruppen an das neue Besoldungssystem angeglichen werden.

Zu Art.I Z.44 (§ 92 Abs.1):

Mit dem Karenzurlaubserweiterungsgesetz, BGBl.Nr.408/1990, in der Fassung der Druckfehlerberichtigung, BGBl.Nr.558/1990, wurde das Urlaubsrecht dahingehend geändert, daß generell bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes im zweiten Lebensjahr des Kindes eine Verlängerung der Verjährungsfrist für den Urlaub und die Dauer des Karenzurlaubes im zweiten Lebensjahr des Kindes gesetzlich vorgesehen ist. Die Bestimmungen der GBD0 sollen in diesem Sinne geändert werden.

Zu Art.I Z.46 bis 49 (§ 98 Abs.1 und 101 Abs.1):

Die Bezeichnungen der bisherigen Verwendungsgruppen sollen mit vergleichbaren Bezeichnungen der neuen Verwendungsgruppen angeglichen werden.

Zu Art.I Z.50 (§ 101 Abs.6):

Für die Ermittlung der Prüfungstaxe sollen gleichwertige Gehaltsansätze herangezogen werden.

Zu Art.I Z.51 bis 53 (§ 108):

Die einzelnen Dienstzweige sind in der Anlage 1, Anlage 1a und Anlage 1b angeführt. Die besonderen Aufnahmebedingungen ergeben sich aus dem Dienstzweigeverzeichnis (Anlage 1a) und dem § 6.

Zu Art.I Z.54 (§ 109):

Amtstitel sind mit der Schaffung des neuen Besoldungssystems nicht mehr vorgesehen. Die Bestimmung des § 109 ist daher entbehrlich. Für Funktionsdienstposteninhaber besteht die Möglichkeit, eine im Dienstzweigeverzeichnis (Anlage 1a) angeführte Funktionsbezeichnung zu führen.

Zu Art.I Z.55 und 56 (§ 110):

Das Dienstzweigeverzeichnis soll nicht mehr im § 110, sondern in der Anlage zur GBDO angeführt werden. Die besonderen Aufnahmebedingungen ergeben sich aus § 6.

Zu Art.I Z.57 (§ 112 Abs.1):

Da die bisherigen Beamten des Schemas I und des Schemas II in ein Entlohnungsschema zusammengeführt werden, sollen zur Bestimmung einer bestimmten Berufsgruppe (Angestellte) anstelle der bisherigen Schemabezeichnung die Dienstzweigenummern angeführt werden.

Zu Art.I Z.58 (Anlage 1, 1a und 1b):

Die Dienstzweige der Beamten im handwerklichen Dienst wurden in 17 Dienstzweigen (bisher 31) zusammengefaßt, da im bisherigen Dienstzweigeverzeichnis einige Leiterfunktionen als eigene Dienstzweige angeführt waren, für die nach dem neuen Besoldungssystem keine eigenen Dienstzweige erforderlich sind, da deren Besoldung sich nach Funktionsgruppen richtet und sie dienstrechtlich in deren Dienstzweig verbleiben.

Die Dienstzweige der Angestellten wurden hinsichtlich der Aufnahmebedingungen überarbeitet; die Amtstitel wurden teilweise (bei Leiterfunktionen) durch Funktionsbezeichnungen ersetzt, sonst ersatzlos gestrichen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamten-dienstordnung 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
H ö g e r
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

